

der Firma Kurierkontor, Inhaber: Michael Ruschinski, Einzelunternehmer - nachfolgend als "Unternehmer" bezeichnet.

## 1. Geschäftszweck

Der Geschäftszweck ist die Beförderung oder die Vermittlung der Beförderung von Transportgut innerhalb Deutschlands und im grenzüberschreitenden Verkehr für Privat und Gewerbe. Soweit durch diese (AGB) nichts anderes geregelt, erfolgt die Beförderung nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Handelsgesetzbuches (HGB), des CMR, des Warschauer Abkommens und des LuftVG.

## 2. Vertrag

Der Transportvertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Unternehmer kommt durch die mündliche oder schriftliche Annahme des Angebotes des Auftraggebers zustande. Der Auftraggeber erkennt mit der Beauftragung diese allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

## 3. Geltungsbereich

- (1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Beförderungen des in diesem Dokument beschriebenen Umfangs.
- (2) Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch den Unternehmer.

## 4. Gegenstand der Beförderung

- (1) Soweit vom Auftraggeber nicht anders bestimmt, erfolgt die Zustellung an den Empfänger oder Personen, von denen angenommen werden kann, dass sie zur Annahme berechtigt sind. Auslieferungen an Nachbarn erfolgen nur nach Vorgabe des Versenders oder Empfängers. Empfangsbescheinigungen oder Ablieferungsquittungen werden nur nach vorheriger Weisung des Auftraggebers erstellt.
- (2) Die Versendungsart sowie den Versendungsweg bestimmt der Unternehmer, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- (3) Der Unternehmer ist berechtigt, andere Transportunternehmen mit der Beförderung der übergebenen Sendung zu beauftragen.
- (4) Angaben zu Lieferzeiten sind grundsätzlich ohne rechtliche Gewähr, es sei denn, diese sind ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- (5) Der Unternehmer ist befugt, aber nicht verpflichtet, Sendungen aus wichtigen Gründen (z.B. zolltechnischen Gründen) zu öffnen.

## 5. Leistungsentgelt, Auftragsänderungen und Nichtzustellbarkeit

- (1) Aufträge werden nach der jeweils gültigen Preisliste oder nach mündlicher bzw. schriftlicher Absprache berechnet.
- (2) Kosten aus Auftragsänderung, unvollständiger Auftragsübermittlung, Stornierung, längere Wartezeiten, unfreier Versendung, Fehladressierung, ungenügender Verpackung, Verzollung, Zwischenlagerung, Zusatzanfahrten beim Empfänger, Umverfügungen, Annahmeverweigerung und Rücksendung oder die aus anderen Gründen nicht zugestellt werden konnten, werden separat berechnet.
- (3) Rechnungen des Unternehmers sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (4) Einfuhrumsatzsteuer, Einfuhrzölle und sonstige damit verbundene Aufwendungen sind bei Zustellung zahlbar.

## 6. Zahlungsverzug, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Wird die Rechnung durch den Auftraggeber nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungserhalt beglichen, so tritt vorbehaltlich einer anders lautenden Zahlungsververeinbarung Zahlungsverzug ein. Die Kosten des Forderungsverfahrens, wie Verzugszinsen und Mahngebühren, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- (2) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche des Unternehmers aufzurechnen oder Zurückbehalte geltend zu machen, es sei denn, es handelt sich um Ansprüche, die rechtskräftig festgestellt oder vom Unternehmer als berechtigt anerkannt wurden. Dies gilt insbesondere auch für pauschalisierte Leistungs- und Tarifpakete, sowie individuell vereinbarte Leistungspakete.

## 7. Pflichten des Auftraggebers, gefährliche Güter

- (1) Der Auftraggeber unterrichtet den Unternehmer bei Auftragserteilung über alle wesentlichen, die Durchführung des Vertrages beeinflussenden Faktoren, wie z.B. Gewicht, Maße, Menge, Wert des Transportguts, Gefahrgut sowie über einzuhaltende Termine.
- (2) Der Auftraggeber sorgt für eine geeignete Verpackung des Transportguts, so dass es vor Verlust und Beschädigung geschützt ist und dass auch dem Frachtführer keine Schäden entstehen. Schäden, die aus einer nicht transportsicheren Verpackung entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- (3) Soweit die vertragsgemäße Durchführung dies erfordert, hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass jede Sendung mit einem Versandauftrag versehen ist und dieser ordnungsgemäß an der Sendung befestigt ist. Jede Sendung gilt als Einzelsendung.
- (4) Von der Beförderung ausgeschlossen ist Transportgut, das durch seine Beschaffenheit andere Waren beeinträchtigen und gefährden kann oder schnell verderblich ist. Ebenso ausgeschlossen sind gefährliche Güter, für die Beschränkungen im Sinne des § 2 GGBefG, über die Beförderung auf der Straße bestehen, und Güter, die den Transportbeschränkungen der IATA unterliegen. Werden derartige Güter ohne besonderen Hinweis übergeben, so haftet der Auftraggeber auch ohne Verschulden für jeden daraus entstehenden Schaden.
- (5) Vom Transport ausgeschlossen sind auch alle Sendungen, deren Wert 2500 EUR überschreitet.
- (6) Der Unternehmer ist berechtigt, die Beförderung zu verweigern, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die Sendung von der Beförderung gemäß Abs. 7. Ziffer (1) bis (5) ausgeschlossen ist.
- (7) Die Be- und Entladung obliegt gemäß § 412 Abs. 1 HGB ausschließlich dem Versender. In Abstimmung mit dem Auftraggeber können wir jedoch, unter Weisung und Aufsicht des Auftraggebers, bei Ladetätigkeiten mitwirken. Sollte es hierbei zu einem Schaden kommen, stellt uns der Auftraggeber von jeglicher Haftung frei. Ein Rechtsanspruch auf Be- und Entladung wird hierdurch jedoch nicht begründet.

## 8. Haftung

- (1) Der Unternehmer haftet nach den Bestimmungen des HGB §407/ff. bzw. bei grenzüberschreitenden Transporten nach CMR.
- (2) Für Schäden die aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gemäß Abs. 7 entstehen, haftet der Auftraggeber.
- (3) Der Auftraggeber wird den Unternehmer bei Verlust, Beschädigung oder Verzögerung von allen Ansprüchen Dritter einschließlich eigener Versicherung freistellen, die über die vom Unternehmer im Rahmen dieser AGB zugestandene Haftung hinausgehen würde.
- (4) Ansprüche jeglicher Art verjähren gemäß §439 HGB. Die Verjährung beginnt mit dem Tag der Versendung.
- (5) Zur Geltendmachung etwaiger Ansprüche muss der Auftraggeber über einen vom Unternehmer erstellten Beleg verfügen.
- (6) Der Empfänger von Sendungen ist zur unverzüglichen Überprüfung der Lieferung auf Vollständigkeit und Schäden verpflichtet. Schäden, die voraussichtlich zu Ersatzansprüchen führen werden, sind unverzüglich dem Unternehmer schriftlich anzuzeigen.

Als Gerichtsstand und Erfüllungsort gilt Hamburg, sofern der Vertragspartner Vollkaufmann ist.